

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, Windkraft
Simonsfeld AG und ImWind Erneuerbare Energie
GmbH;**

Windpark Gösting

**TEILGUTACHTEN
BIOLOGISCHE VIELFALT**

**Verfasser:
DI Wolfgang Suske**

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerinnen beabsichtigen in der Gemeinde Zistersdorf die Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW und einer Bauhöhe ab Geländeoberkante von insgesamt 261 m (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m). Damit beträgt die Gesamtnennleistung des Windparks Gösting 72 MW. Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten. Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw. temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und, sofern erforderlich, rekultiviert. Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Die produzierte elektrische Energie der Anlagen wird mittels neu geplanter 30 kV Verkabelung in externe Schaltstationen geleitet und über diese in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya abgeleitet.

Infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte (wie Kranstellflächen, Lagerflächen und Zufahrten) sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) sind technische permanente (1.607 m²) und temporäre Rodungen (1.008 m²) sowie temporäre Schlägerungen (134 m² Rückschnittmaßnahmen für beispielsweise Einhaltung Lichtraumprofil) erforderlich.

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraßen L3041, L3164 und L 3165 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967:

StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur
Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

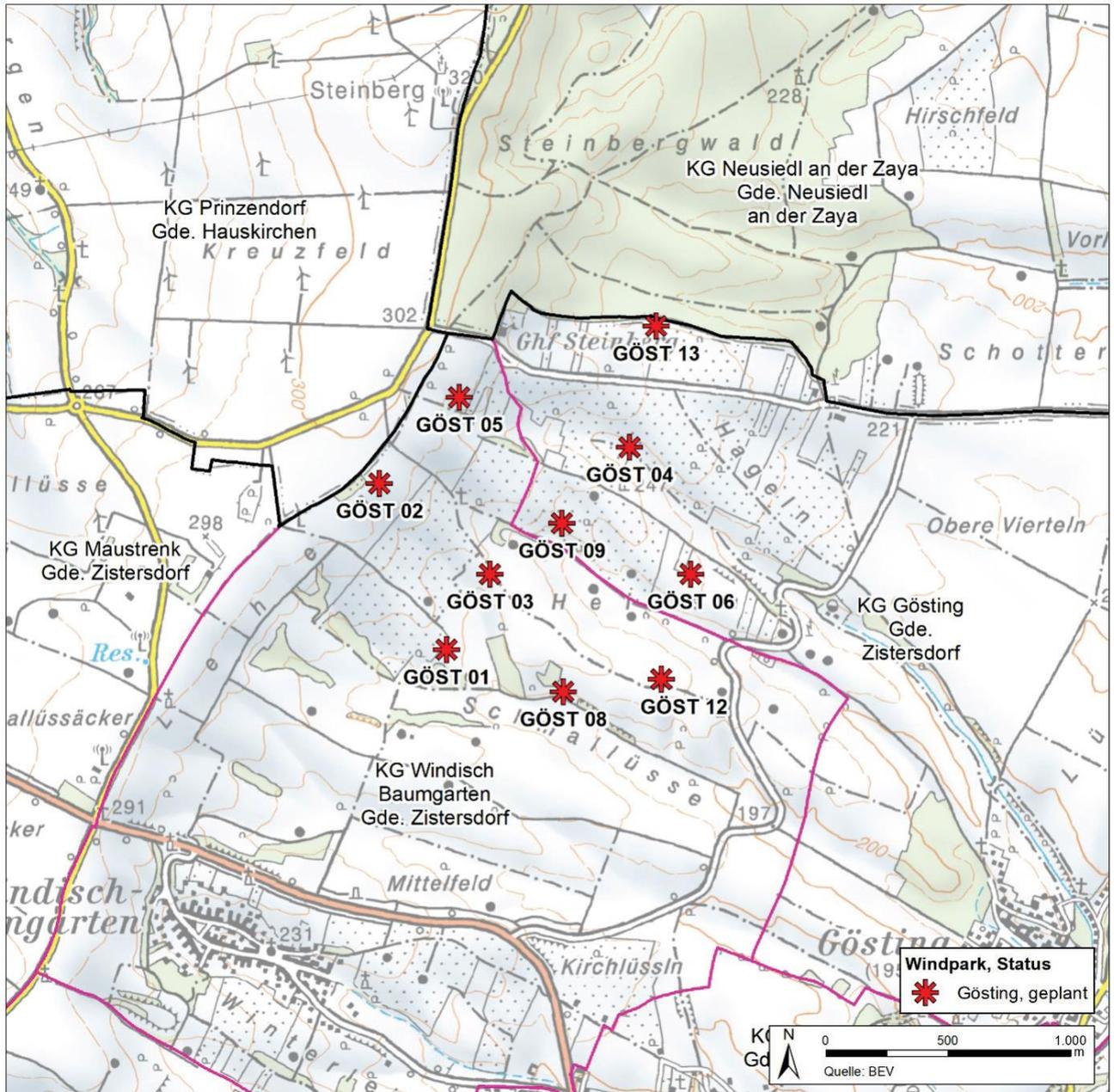


Abb. 1: Übersicht – Windpark Gösting.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Verwendete UVE-Kapitel:

- Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* (Stand 28. August 2024)
- Einlage B0101 *Technische Beschreibung des Vorhaben* (Stand 4. September 2024)
- Einlage B0105 *Maßnahmenkatalog* (Stand 4. September 2024)

Fachliteratur:

Bernotat D. & V. Dierschke (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung.

Bernotat D. & V. Dierschke (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung.

Bierbaumer M., D. Horal & G. Wichmann (2011): Steppenvogel im Aufwind. Der Kaiseradler in den March-Thaya-Auen. Wiss. Mitt. Niederösterreich. Landesmuseum 22: 129-152.

BirdLife Österreich (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzbehörden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich, Wien, 40 pp.

Blew J., K. Albrecht, M. Reichenbach, S. Bußler, T. Grünkorn, K. Menke & O. Middeke (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. BfN-Skripten 518.

Brinkmann R., O. Behr, I. Niermann & M. Reich (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen, Cuvillier Verlag.

Brinkmann R., L. Kehry, C. Köhler, H. Schauer-Weisshahn, W. Schorcht & J. Hurst (2016): Raumnutzung und Aktivität des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) in einem Paarungs- und Überwinterungsgebiet bei Freiburg (Baden-Württemberg). In: Hurst J., M. Biedermann, C. Dietz, M. Dietz, I. Karst, E. Krannich, R. Petermann, W. Schorcht & R. Brinkmann (Hrsg): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt, vol 153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, S 278–326.

- Cabela A., H. Grillitsch & F. Tiedemann (2001):** Atlas zur Verbreitung und Ökologie der Amphibien und Reptilien in Österreich: Auswertung der Herpetofaunistischen Datenbank der Herpetologischen Sammlung des Naturhistorischen Museums in Wien. Umweltbundesamt, Wien.
- Douse A. (2020):** The effect of aviation obstruction lighting on birds at wind turbines, communication towers and other structures. NatureScot Information Note, <https://www.nature.scot/sites/default/files/2020-10/Wind%20farm%20impacts%20on%20birds%20-%20Turbine%20lighting%20and%20birds%20-%20Information%20Note.pdf>, letzter Zugriff am 10.02.2025.
- Drewitt A. L. & R. H. W. Langston (2006):** Assessing the impacts of wind farms on birds. *Ibis* 148: 29-42.
- Dürr T. (2023):** Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Daten aus dem Archiv der Staatlichen Vogelschutzwarte, LfU Brandenburg.
- Dvorak M., A. Landmann, N. Teufelbauer, G. Wichmann, H.-M. Berg & R. Probst (2017):** Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). *Egretta* 55: 6-42.
- Garcia D. A., G. Canavero, F. Ardenghi & M. Zambon (2015):** Analysis of wind farm effects on the surrounding environment: assessing population trends of breeding passerines. *Renew Energy* 80: 190-196.
- Heuck C., M. Sommerhage, P. Stelbrink, C. Höfs, K. Geisler, C. Gelpke & S. Koschkar (2019):** Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.
- Hötker H., K.-M. Thomsen & H. Köster (2005):** Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142.
- Hurst J., M. Biedermann, C. Dietz, M. Dietz, H. Reers, I. Karst, R. Petermann, W. Schorcht & R. Brinkmann (2023):** Windkraft im Wald und Fledermausschutz – Überblick über den Kenntnisstand und geeignete Erfassungsmethoden und Maßnahmen. In: Voigt C. (eds): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg.
- Karthäuser J., J. Katzenberger & C. Sudfeldt (2019):** Evaluation von Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan *Milvus milvus* in intensiv genutzten Agrarlandschaften. *Vogelwelt* 139: 71-86.

LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/150526-lag-vsw_-_abstandsempfehlungen.pdf, letzter Zugriff am 10.02.2025.

Marques A.T., H. Batalha & J. Bernardino (2021): Bird displacement by wind turbines: assessing current knowledge and recommendations for future studies. *Birds* 2: 460-475.

Miao R., P. N. Ghosh, M. Khanna, W. Wang & J. Rong (2019): Effect of wind turbines on bird abundance: a national scale analysis based on fixed effects models. *Energy Policy* 132: 357-366.

Pfeiffer T. & B.-U. Meyburg (2022): Flight altitudes and flight activities of adult Red Kites (*Milvus milvus*) in the breeding area as determined by GPS telemetry. *J. Ornithology* 163: 867-879.

Powlesland R. G. (2009): Impacts of wind farms on birds: a review. *Science for Conservation* 289.

Reusch C., M. Lozar, S. Kramer-Schadt & C. C. Voigt (2022): Coastal onshore wind turbines lead to habitat loss for bats in Northern Germany. *Journal of Environmental Management* 310: 114715.

Reusch C., A. A. Paul, M. Fritze, S. Kramer-Schadt & C. C. Voigt (2023): Wind energy production in forests conflicts with tree-roosting bats. *Current Biology* 33(4): 737-743.

Taubmann J., J.-L. Kämmerle, H. Andrén, V. Braunisch, I. Storch, W. Fiedler, R. Suchant & J. Coppes (2021): Wind energy facilities affect resource selection of capercaillie *Tetrao urogallus*. *Wildlife Biology*: wlb.00737.

Tolvanen A., H. Routavaara H., M. Jokikokko & P. Rana (2023): How far are birds, bats, and terrestrial mammals displaced from onshore wind power development? – A systematic review. *Biological Conservation* 288: 110382.

Zahn A., M. Hammer & B. Pfeiffer (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. *Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern*, 23 S.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Das Schutzgut Vögel wird durch Lärmimmissionen beeinflusst. In der Bauphase treten im Zuge der Bauarbeiten Lärmimmissionen auf, wodurch Vögel beeinträchtigt werden. Die Lärmimmissionen treten nur punktuell und temporär auf, es kommt daher – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Bestandsverluste sind für Vögel nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung. Während der Betriebsphase verbleibt das Schutzgut Vögel mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen. Auch für das Schutzgut Fledermäuse ergeben sich Beeinflussungen, die zumindest teilweise durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden können.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Für das Schutzgut Fledermäuse und Vögel werden hinsichtlich Lärmimmissionen keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Bauarbeiten sind ausschließlich während der Tageszeit durchzuführen, und zwar zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang, um Lärmimmissionen möglichst gering zu halten. Weitere Auflagen für den indirekten Lebensraumverlust von Fledermäusen werden unter Risikofaktor 32 behandelt.

Befund:

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden gemäß Einlage D0401 folgende Arten nachgewiesen, bzw. ist ein Vorkommen aufgrund einer Literaturrecherche wahrscheinlich, bei denen eine Beeinträchtigung durch Lärm möglich ist: Mindestens sieben Arten der Gattung *Myotis*, zwei Arten der Gattungen *Plecotus*, zwei Arten der Gattung *Nyctalus*, zwei Arten der Gattung *Eptesicus*, die Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus* und die Kleine Hufeisennase *Rhinolophus hipposideros*. Von vier dieser Arten wurden durch den Fang postlaktierender bzw. juveniler Tiere Reproduktionsnachweise erbracht (Braunes Langohr, Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleinabendsegler). Unter Punkt 9.4.1 (Seite 197) wird angemerkt, dass das Vorkommen der akustisch schwer bestimmbareren Bechsteinfledermaus plausibel erscheint. Aufgrund des Fangs und damit verbundenen Nachweises dieser Art erscheint dieser Satz obsolet und ist vermutlich einem Flüchtigkeitsfehler geschuldet.

Vögel

In der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen wird auf den Risikofaktor Lärmimmissionen nicht explizit eingegangen. *Lärmimmission* wird im Kapitel 8.4 *Voraussichtliche Auswirkungen* kurz aufgelistet. Zudem wird im Kapitel 8.4.1 der Einreichunterlagen angeführt, dass *Lärmimmissionen* während der Betriebsphase potenziell bei Eulen und Ziegenmelker Auswirkungen haben können. Das Ausmaß der Wirkung des Risikofaktors Lärmimmissionen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Vögel wird in der Einlage D0401 nicht konkret beurteilt.

Gutachten:

Fledermäuse

Wirkungen

In der Bauphase sind vorübergehende negative Auswirkungen auf lärm- und lichtsensible Arten wie die Mopsfledermaus, Arten der Gattungen *Myotis*, *Plecotus* und *Rhinolophus* durch Lärm und Licht nicht ausgeschlossen.

Die Bautätigkeit hat daher unter Tags zu erfolgen, um negative Auswirkungen auf diese Arten zu vermeiden. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen (siehe Auflage BV_1).

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann eine Scheuchwirkung auf Fledermäuse, insbesondere auf Arten der Gattungen *Myotis*, *Plecotus*, *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio*, ausüben. Diese Effekte sind möglicherweise teilweise auf Lärmemissionen zurückzuführen (Reusch et al. 2023, Tolvanen et al. 2023).

Drei geplante Windkraftanlagen (GÖST 01, GÖST 06, GÖST 13) liegen gemäß Einlage D0401 Punkt 9.4.5 (Seite 213) in einem Abstand von weniger als 200 m zu potentiellen Fledermausquartieren. Im Nahbereich von GÖST 13 wurde durch den Fang reproduzierender oder juveniler Tiere gezeigt, dass vier baumbewohnende Fledermausarten höchstwahrscheinlich tatsächlich dort Quartiere nutzen – Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Kleinabendsegler, Bechsteinfledermaus. Durch den Betrieb der Windkraftanlagen kommt es zur Entwertung dieser Fledermausquartiere (Reusch et al. 2022). Diese Entwertung wird durch Maßnahmen und Auflagen ausgeglichen, die unter Risikofaktor 32 behandelt werden.

Unter Einbezug der Auflage BV_1 und die unter Risikofaktor 32 ausgeführten Auflagen verbleibt das Schutzgut Fledermäuse betreffend der Einwirkung durch Lärmimmissionen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Vögel

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

Wirkungen

Im gegenständlichen Gutachten werden Lärmimmissionen als Einwirkungen von Schall auf einen Empfänger, insbesondere von Geräuschen, die durch menschliche Tätigkeiten erzeugt werden und sich im Umweltbereich ausbreiten, definiert.

Während der Bauphase betreffen Lärmimmissionen, die im Zuge der Bauarbeiten temporär entstehen, vor allem Vögel im Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Derartige Lärmimmissionen können – ebenso wie visuelle Störreize – über die Dauer der Bauarbeiten punktuelle Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der von den Bauarbei-

ten betroffenen Flächen ausüben (GARCIA ET AL. 2015). Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den Lärmimmissionen während der Bauarbeiten vor allem Brutvogelarten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft betroffen.

Da Lärmimmissionen während der Bauphase allerdings nur punktuell und temporär auftreten, kommt es – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Bestandsverluste sind nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung.

Während der Betriebsphase entstehen Lärmimmissionen beispielsweise durch Nutzung des im Zuge der Windparkerrichtung ausgebauten bzw. neu entstandenen Wegenetzes, v.a. in Gebieten in denen zuvor nur wenig menschliche Störung stattfand, ebenso wie durch windparkinduzierte Schallimmissionen während des Betriebs der WKA (MARQUES ET AL. 2021, POWLESLAND 2009, TOLVANEN ET AL. 2023). Lärmimmissionen können – ebenso wie visuelle Störreize – Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der vom Vorhaben betroffenen Flächen ausüben (TAUBMANN ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023). Vergleicht man die in Studien ermittelten Mindestabstände, die Vogelarten aufgrund der Störwirkung zu WKA einhalten, zeigt sich sowohl innerhalb der Arten als auch zwischen den Arten sehr große Streuung in den Daten (HÖTKER ET AL. 2005). Gemäß zusammenfassender Darstellung in HÖTKER ET AL. 2005 halten Singvögel nur ausnahmsweise Abstände von mehr als 200 m zu den WKA ein, während TOLVANEN ET AL. (2023) den Median der Störwirkung bei Singvögeln mit 500 m beziffern. Innerhalb dieser Distanz zeigen sich je nach zugrunde liegender Untersuchung geringere Vogeldichten, Brutbestände bzw. Gelegedichten. Vergleicht man die Störwirkung von WKA während der Brutzeit mit Zeiten außerhalb der Brutsaison, zeigen sich während der Brutzeit geringere Mindestabstände, lediglich einige Watvogelarten meiden die Nähe zu WKA zu allen Zeiten (HÖTKER ET AL. 2005). Daneben gibt es auch Studien, die keinerlei Effekte von WKA auf die räumliche Verteilung von Vögeln nachweisen konnten (HÖTKER ET AL. 2005, MARQUES ET AL. 2021, POWLESLAND 2009, TOLVANEN ET AL. 2023).

Durch das geplante Vorhaben ist von einer lediglich geringen Steigerung in der Nutzung des Wegenetzes und einer damit verbundenen erhöhten Lärmimmission gegenüber dem IST-Zustand auszugehen. Das durch das Vorhaben beanspruchte Wegenetz ist bereits jetzt überwiegend gut ausgebaut, lediglich in geringem Umfang werden über die Bauphase hinaus dauerhaft Wege neu angelegt. Von Lärmimmissionen während der Betriebsphase sind im gegenständlichen Untersuchungsraum vor allem bodengebundene

Vogelarten der offenen Kulturlandschaft betroffen, darunter auch sensible Bodenbrüter wie Wachtel oder Rebhuhn, die im Untersuchungsraum als Brutvögel nachgewiesen wurden. Allerdings stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume sensibler Arten unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens.

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich Lärmeinwirkungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Auflagen:

- BV_1: Die Bautätigkeit hat unter Tags zu erfolgen und zwar zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Das Schutzgut Vögel wird durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen im Umkreis der WKA beeinflusst. Aufgrund der Lage der geplanten WKA-Standorte betrifft das vor allem Brutvogelarten der offenen Kulturlandschaft. Allerdings stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens. Für das Schutzgut Vögel bestehen damit während der Betriebsphase nur geringe Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Hinsichtlich Schattenwurf werden für das Schutzgut Vögel keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Für das Schutzgut Vögel bestehen während der Betriebsphase nur geringe Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen. Daher sind keine Auflagen erforderlich.

Befund:

Vögel

In der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen wird auf den Risikofaktor Schattenwurf nicht explizit eingegangen. Schattenwurf wird als Beispiel für Scheueffekte im Kapitel 8.4 *Voraussichtliche Auswirkungen* angeführt. Das Ausmaß der

Wirkung des Risikofaktors Schattenwurf durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Vögel wird in der Einlage D0401 nicht konkret beurteilt.

Gutachten:

Vögel

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

Wirkungen

Die Türme der WKA und die sich drehenden Rotorblätter können ebenso wie der Schattenwurf, der bei direkter Sonneneinstrahlung auf die Windkraftanlage entsteht, visuelle Störreize für Vögel im Umkreis der Windkraftanlagen bedeuten. Optische Störreize gemeinsam mit Lärmimmissionen, die ebenfalls während des Betriebs von WKA entstehen, können im Umkreis der WKA Störwirkungen auf Vögel verursachen (DREWITT & LANGSTON 2006, MARQUES ET AL. 2021, TAUBMANN ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023).

Gemäß der Einlage B0101 *Technische Beschreibung des Vorhabens* der Einreichunterlagen werden 10 WKA mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m errichtet. Damit gehören WKA der Anlagentype Vestas V172 7,2 MW, die im gegenständlichen Vorhaben zum Einsatz kommen sollen, zu den größeren Modellen, die in Österreich errichtet werden. Je höher die Türme der WKA, desto weniger negative Effekte zeigen sich auf die Brutvogelabundanz im Umkreis der WKA. Allerdings zeigt sich gleichzeitig auch, dass die Länge der Rotorblätter negativ mit den Brutvogelabundanz korreliert sein kann (MIAO ET AL. 2019). Da Veränderungen der Brutvogelabundanz im Zuge der Errichtung von WKA je nach Art unterschiedlich ausfallen können (MIAO ET AL. 2019), sind Auswirkungen immer auch einzelfallspezifisch und unter Berücksichtigung der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten abzuschätzen (DREWITT & LANGSTON 2006).

Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den optisch bedingten Störwirkungen im unmittelbaren Umkreis der WKA während der Betriebsphase vor allem Brutvogelarten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft betroffen von maximal mäßiger Sensibilität. Es stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens.

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich Schattenwurf und anderer optischer Störwirkungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Ja, durch das Vorhaben werden wertvolle Flächen durch Flächeninanspruchnahme ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen temporär oder dauerhaft zerstört.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?

Durch das Vorhaben werden weder Kleinklima noch Oberflächenform maßgeblich gestört.

b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit von Fledermäusen und anderen Säugtieren, Tagfaltern, Heuschrecken, Amphibien und Reptilien sowie wertgebende Biotoptypen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gemäß der Maßnahmenliste der Projektweberin sowie zusätzlich vorgeschlagener Auflagen maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Ja, der Lebensraum von Fledermäusen sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensraumtypen wird maßgeblich beeinträchtigt.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich gestört.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Das Vorhaben liegt in keinem Europaschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der zwei umliegenden Europaschutzgebiete, der drei Landschaftsschutzgebiete, des Alpen-Karpaten Korridors, des Naturschutzgebietes „Rabensburger Thaya-Auen“, des Naturdenkmals „Alter Mühlbach“ und des Wildtier-Wanderkorridors durch Ausstrahlungswirkungen alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten kann ausgeschlossen werden.

Eine negative Beeinflussung durch das Windrad GÖST13 aufgrund der unmittelbaren Nähe zu dem FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ (AT1201000, angrenzend) und dem Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ (angrenzend) kann nicht ausgeschlossen werden. Details zu möglichen negativen Auswirkungen auf das FFH Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ und auf das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ siehe Risikofaktor 33.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Durch das Vorhaben werden die Verbotstatbestände betreffend absichtliches Töten (inkl. Kollisionsrisiko), absichtliche Störung bzw. Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten verwirklicht. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Fledermäuse, Vögel, Insekten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere. *Details zum Verbotstatbestand Töten beim Schutzgut Fledermäuse siehe Risikofaktor 33.*

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungs-

räumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Im Untersuchungsraum kommen folgende Pflanzenarten vor, die in der Roten Liste der Vorwarnstufe (NT) zugeordnet sind: Gewöhnliche Skabiose (*Centaurea scabiosa* ssp. *scabiosa*), Kornblume (*Cyanus segetum*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Schopf-Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Quirlblütiger Salbei (*Salvia verticillata*) und Kopf-Geißklee (*Chamaecytisus supinus*). Der Wollige Hahnenfuß (*Ranunculus lanuginosus*) sowie der Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*), der hier als Ansaat vorkommt und nicht wild wächst, gelten als gefährdet (VU). Die Kleinblütige Malve (*Malva pusilla*) wird in der Roten Liste als stark gefährdet (EN) geführt. Es kommt zu keinem Verbotstatbestand.

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?

Nein, die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Fall der Anlage GÖST 13 nicht ausreichend, um die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Für das Schutzgut Vögel, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Insekten werden zusätzliche Auflagen vorgeschlagen bzw. die gemäß Einlage D0401 vorgesehenen Maßnahmen adaptiert.

Allfällige Fragen zur Artenschutzprüfung:

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Durch das Vorhaben sind unionsrechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten, der unionsrechtlich geschützte Springfrosch, die unionsrechtlich geschützte Zauneidechse und der unionsrechtlich geschützte Feldhamster betroffen. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die unionsrechtlich geschützten Arten Ringelnatter,

Schlingnatter, Seefrosch und Wechselkröte sowie das Europäische Ziesel betroffen sind.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Durch das Vorhaben werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen unionsrechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten sowie unionsrechtlich geschützte Säugetiere, unionsrechtlich geschützte Amphibien- und Reptilienarten in einem Ausmaß getötet, das über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht.

3. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?

Ja, für vier im Untersuchungsraum reproduzierende Fledermausarten ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten sowie von weiteren Säugetierarten abseits von Fledermäusen. Zudem werden durch das Vorhaben Fortpflanzungsstätten von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft beeinträchtigt. Auch Habitate von unionsrechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten sowie Insektenarten der Roten Liste werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und ohne zusätzlich vorgeschlagener Auflagen beschädigt oder vernichtet.

4. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Für Fledermäuse sind Rodungskontrollen und ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus der WKA vorgeschlagen. Für bodenbrütende Vogelarten ebenso wie für Feldhamster und Europäisches Ziesel werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Für Amphibien und Reptilien werden funktionserhaltende Maßnahmen als zusätzlich vorgeschlagene Auflagen ergänzt, da diese Maßnahmenkatalog unter *NSch_04* nur empfohlen sind.

5. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die Rodungskontrollen bewirken, dass Fledermäuse durch die Rodung nicht getötet werden. Der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus reicht nicht aus, um Kollisionen ausreichend zu mindern. Für Feldhamster und Europäisches Ziesel sind schadensvermeidende bzw. funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen. Für Amphi-

bien und Reptilien werden funktionserhaltende Maßnahmen als zusätzlich vorgeschlagene Auflagen ergänzt. Sie verhindern, dass die Funktionalität der Lebensräume unterbrochen wird.

6. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Ja, für den Kleinabendsegler wird es zu einer Verminderung der Überlebenschancen und somit zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen.

7. Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Eine absichtliche Störung von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist nicht ausgeschlossen.

8. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Nein, der ohnehin unzureichend ungenügende Erhaltungszustand des Kleinabendseglers wird sich durch das Vorhaben voraussichtlich verschlechtern.

Flora:

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?

Es sind keine geschützten Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen.

Allfällige Fragen zur NVP:

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Ohne Maßnahmen ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes nicht verträglich.

2. Inwieweit wird die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?

Durch die Anlage GÖST 13 kommt es zu Störwirkungen auf Schutzgüter des Natura 2000 Gebiets „Weinviertler Klippenzone“.

3. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Ohne Maßnahmen ist dies nicht ausreichend gewährleistet.

4. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?

Siehe Antwort zu Frage 2 und 3.

5. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

Nein, es werden im Europaschutzgebiet keine Entwicklungsflächen, die für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt.

6. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

Die Wirkung der Maßnahmen wird als hoch bewertet.

7. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?

Unter Berücksichtigung kumulativer Effekte durch bestehende Anlagen erscheint die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unwahrscheinlich.

Befund:

Pflanzen und Lebensräume

Insgesamt wurden gem. Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen und Lebensräume* der Einreichunterlagen 39 Biototypen und Biotopkomplexe im Untersuchungsraum festgestellt, die keiner, mäßigen oder hohen Sensibilität eingestuft wurden.

Betreffend des Flächenverbrauchs in der Bauphase handelt es sich um die temporäre Beanspruchung von Lebensräumen durch Montage- und Lagerflächen. Gem. Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* kommt es zu einer temporären Beanspruchung von Lebensräumen in der Größe von 213.433 m². Für diese Flächen werden beim Bau der Anlagen neben intensiv bewirtschafteten Äckern auch Ruderaler Ackerrain, Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe, artenarme Ackerbrache, artenreiche Ackerbrache, Weingärten mit artenarmer Begleitvegetation, Intensivwiesen der Tieflagen, Obstbäume/Einzelbüsche und Strauchgruppen, Strauch-/naturferne Hecken, thermophiles

Trockengebüsch tiefgründiger Standorte/Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, Robinienforste, befestigte Straßen/Ruderaler Ackerrain sowie unbefestigte Straßen/Ruderaler Ackerrain beansprucht.

Im Rahmen der Bauarbeiten werden sechs 30-kV-Erdkabelsysteme sowohl innerhalb des Windparks als auch extern bis zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya verlegt. Dies geschieht mithilfe eines Kabelpflugs, der den Boden in einer Tiefe von etwa einem Meter und auf einer maximalen Breite von 50 cm gepflügt nimmt. Dabei wird gemäß Einreichunterlagen das Bodenmilieu gestört und die vorhandene Vegetation beeinträchtigt. Zudem führt der Einsatz schwerer Arbeitsgeräte entlang der Kabeltrasse zu einer Verdichtung des Bodens, was das Pflanzenwachstum negativ beeinflussen kann. Unter Berücksichtigung eines Worst-Case-Szenarios ist von einer maximalen Beanspruchung der Biotoptypen auf einer Breite von bis zu fünf Metern auszugehen. Fließgewässer werden hingegen nicht direkt beeinträchtigt, da die Querung mittels horizontaler Spülbohrung erfolgt.

Der Flächenverbrauch in der Betriebsphase stellt eine permanente Beanspruchung durch Fundament- und Kranstellflächen sowie durch Zuwegungen dar. Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WKA. Insgesamt kommt es zu einer permanenten Beanspruchung von 58.359 m².

Der Flächenverlust für alle jene Biotoptypen/Biotopkomplexe, der in der Bau- und Betriebsphase gem. Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen zumindest „mäßig“, „hoch“ und „sehr hoch“ erheblich eingestuft werden, beträgt 88.909 m². Im Detail kommt es in der Bau- und Betriebsphase gem. Einreichunterlagen zu einem Gesamtflächenverlust für „mäßig“ eingestufte Biotypen wie Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe (256 m²), Artenreiche Ackerbrache (2150 m²) Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation (169 m²), Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation (91 m²), Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation (32 m²), Obstbaumreihe und -allee (109 m²), Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte/Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation (12 m²) und Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain (13.244 m²). Folgende Biotypen sind als „hoch“ eingestuft: Baum-/Strauchhecke (243 m²), Strauch-/Naturferne Hecke (976 m²), Streuobstbestand (12 m²) und Obstbaum/Einzelbusch und

Strauchgruppe (31 m²). Als „sehr hoch“ wurde Baum-/Strauchhecke eingestuft, hier kommt es ein Verlust von 73 m².

Im Untersuchungsraum wurden Pflanzenarten der Roten Liste nachgewiesen (Tab. 1). Es sind jedoch keine unionsrechtlich geschützten Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen.

Tab. 1: Gefährdete (ab Gefährdungsstatus VU oder höher) Pflanzenarten. Rote Liste Einstufung Österreich (RL Öst): EN = stark gefährdet (endangered); VU = gefährdet (vulnerable); NT = Vorwarnstufe (Near Threatend); LC = Ungefährdet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Öst
Kopf-Geißklee	<i>Chamaecytisus supinus</i>	NT
Kleinblüten-Malve	<i>Malva pusilla</i>	EN
Woll-Hahnenfuß	<i>Ranunculus lanuginosus</i>	LC
Wiesen-Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i> (Ansaat, kein Wildvorkommen)	LC
Große Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa ssp. scabiosa</i>	NT
Kornblume	<i>Cyanus segetum</i>	NT
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	NT
Schopfige Traubenhyazinthe	<i>Muscari comosom</i>	NT
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>	NT
Quirlblütiger Salbei	<i>Salvia verticillata</i>	NT

In der Bauphase kommt es an einer Stelle zur Beanspruchung der Kleinblüten-Malve (*Malva pusilla*) durch die Kabeltrasse. Der Woll-Hahnenfuß (*Ranunculus lanuginosus*) kommt in einem Bachgraben vor, der mittels Spühlbohrung gequert wird. Es kommt daher zu einer Beanspruchung dieser Art.

Insekten

An den Erhebungsterminen wurden 21 Tagfalterarten nachgewiesen (Tab. 2). Die Mehrzahl der dokumentierten Arten sind weit verbreitete und häufig vorkommende Ubiquisten, typische Vertreter der Tagfalter im pannonischen Raum sowie wärmeliebende oder durchziehende Arten. Darüber hinaus konnten im Projektgebiet auch seltener gewordene Arten beobachtet werden.

Tab. 2: Gefährdete (ab Gefährdungsstatus VU oder höher) Pflanzenarten. Rote Liste Einstufung Österreich (RL Öst): EN = stark gefährdet (endangered); VU = gefährdet (vulnerable); NT = Vorwarnstufe (Near Threatening); LC = Ungefährdet.

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	Artenschutzverordnung NÖ (2022)	FFH-RL
Artkomplex Weißklee- /Hufeisenklee- /Wander-Gelbling	<i>Colias hyale/al- facariensis/crocea</i>	LC/NT/NE	-/3/-	-/Relevante Art/-	-
Karst-Weißling	<i>Pieris mannii</i>	EN	5!	!	-
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	LC	-	-	-
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	LC	-	-	-
Östlicher Reseda- Weißling	<i>Pontia edusa</i>	LC	-	-	-
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	LC	-	-	-
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	LC	-	-	-
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	LC	-	-	-
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	NE	-	-	-
Kleines Wiesenvögel- chen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	LC	-	-	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	LC	-	-	-
Schachbrett	<i>Melanargia ga- lathea</i>	LC	-	-	-
Kleiner Sonnenröschen- Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	NT	-	-	-
Alexis-Bläuling	<i>Glaucopsyche ale- xis</i>	VU	3	relevante Art	-
Argus-Bläuling	<i>Plebejus argus</i>	NT	-	-	-
Silbergrüner Bläuling	<i>Polyommatus co- ridon</i>	NT	3	relevante Art	-
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus ica- rus</i>	LC	-	-	-
Blauer Eichen- Zipfelfalter	<i>Favonius quercus</i>	NT	-	-	-
Nierenfleck-Zipfelfalter	<i>Thecla betulae</i>	NT	3	-	-
Rostfarbiger Dickkopf- falter	<i>Ochlodes sylvanus</i>	LC	-	-	-
Schwarzkolbiger Braun- Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	LC	-	-	-

An den Erhebungsterminen wurden 22 Heuschreckenarten nachgewiesen, darunter zwei gefährdete Arten: die Punktierte Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*, VU) und die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*, VU). Letztere wird nach der Artenschutzverordnung NÖ (2022) zudem als „Relevante Art“ eingestuft.

Die Heuschreckenzönose der Untersuchungsflächen setzt sich sowohl aus weit verbreiteten Ubiquisten als auch aus typischen Arten des österreichischen Ostens zusammen, die sowohl in Trocken- als auch in Feuchtlebensräumen vorkommen.

Innerhalb des Projektgebiets gehören dazu unter anderem die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*, VU), die Graue Beißschrecke (*Platycleis grisea*, VU) und die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*, VU), die als typische Vertreter trockener Lebensräume gelten. In feuchteren Habitaten sind insbesondere die Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*, VU) und der Weißrandige Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*, VU) von naturschutzfachlicher Bedeutung.

Von den 39 Biotoptypen und Biotopkomplexe sind vier als „mäßig“ sensible Insektenlebensraum eingestuft und einer als „hoch“.

Amphibien und Reptilien

Das geplante Windparkgebiet Gösting liegt im nordöstlichen Weinviertel, nördlich von Zistersdorf. Die Landschaft ist geprägt von intensiv bewirtschafteten, großflächigen Ackerflächen, ergänzt durch Weinbau. Vereinzelte Brachen sowie Gehölzstrukturen wie Robinienaufforstungen, Strauchgruppen und Hecken entlang von Geländekanten lockern das Gebiet auf. Im Norden schließt sich der Steinbergwald an, ein trocken-warmer Eichenwald mit pannonischem Charakter (FFH-Gebiet – Weinviertler Klippenzone). Ständige Gewässer wie Bäche oder Teiche sind nicht vorhanden, aber eine für den Springfrosch zum Laichen geeignete Wildtränke. Die Kabeltrasse, die nach Norden zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya führt, überquert lediglich temporär wasserführende Bäche sowie die Zaya, die Wasser führt.

Das Wegenetz besteht aus asphaltierten Wirtschaftswegen sowie Feldwegen mit offenem Boden, die meist einspurig sind. Diese Feldwege weisen oft stark verdichtete Böden und Schlaglöcher auf, die sich nach stärkeren Niederschlägen vorübergehend mit Wasser füllen können. Länger stehende Lacken übernehmen dabei eine gewisse Lebensraumfunktion für Besiedler von Pioniergewässern, wie Amphibien und Libellen, und dienen zudem als Trinkstellen für Vögel und Wildtiere.

Um eine fundierte Datengrundlage zu schaffen, wurden im Rahmen der Erhebungen die gesamte Kabeltrasse, die Montage- und Kranstellflächen sowie alle potenziell geeigneten Lebensräume für Amphibien und Reptilien im näheren Umfeld systematisch begangen.

Zusätzlich erfolgten abschnittsweise Untersuchungen entlang des Göstingbaches und eines Grabens, die zum Zeitpunkt der Erhebung jedoch trocken waren. Die Datenerhebung fand am 11. April 2023, 24. April 2023, 27. Juli 2023 und 2. September 2023 unter geeigneten Witterungsbedingungen statt, wobei sonnige bis leicht bewölkte Verhältnisse vorherrschten. Ergänzend wurden auch Streudaten aus anderen Erhebungsmodulen berücksichtigt, um eine möglichst umfassende Einschätzung der Gegebenheiten zu erhalten. Neben den eigenen Erhebungen wurde eine Literaturlauswertung durchgeführt, wobei insbesondere das Datenmaterial aus CABELA ET AL. 2001 herangezogen wurde. Zudem flossen die Einschätzungen des Verfassers ein, der über gute Gebietskenntnisse im Umfeld des Projektgebietes verfügt. Fundmeldungen in der Plattform „iNaturalist“ lagen nicht vor. Es wurden drei Arten nachgewiesen. Anhand der Habitateignung und Experteneinschätzung sind weitere sechs Arten im UG möglich. Von diesen Arten sind zwei Arten „mäßig“ sensibel (Wechselkröte und Schlingnatter) und 7 Arten sind „gering“ sensibel eingestuft.

Tab. 3: Nachgewiesene Amphibien & Reptilien und potenziell vorkommende Arten nach dem Verbreitungsatlas von CABELA ET AL. (2001) und Experteneinschätzung. Gefährdungseinstufung UBA 2007. *im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, aber potenziell vorkommend

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Lebensräume im Untersuchungsraum	Rote Liste Ö	FFH-RL Anhang
Wechselkröte*	<i>Bufo viridis</i>	Offenland (Äcker, Brachen, Siedlungsbiet)	Gefährdet	IV
Erdkröte*	<i>Bufo bufo</i>	Laubwald, Heckenraine	Gefährdung droht	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Laubwald, Wiesen	Gefährdung droht	IV
Seefrosch*	<i>Pelophylax ridibundus</i>	Bäche, Gräben	Gefährdung droht	V
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Laubwald und dessen Ränder, Böschungen, Heckenraine, Brachen	Gefährdung droht	IV
Blindschleiche*	<i>Anguis fragilis</i>	Laubwald und dessen Ränder	Gefährdung droht	-
Schlingnatter*	<i>Coronella austriaca</i>	Laubwald und dessen Ränder, Böschungen, Heckenraine	Gefährdet	IV
Ringelnatter*	<i>Natrix natrix</i>	Entlang von Gewässern, Laubwald	Gefährdung droht	-

Säugetiere

Die säugetierkundlichen Erhebungen im Untersuchungsraum wurden am 8. und 9. Mai 2023 sowie nach Planungsänderungen am 2. August 2023 durchgeführt. Die Untersuchung der Kabeltrasse erfolgte am 9. Juli 2023. Insgesamt konnten 11 Arten nachgewiesen werden, während weitere 12 Arten anhand von Literaturquellen und der Habitataignung als wahrscheinlich oder möglich eingestuft wurden (Tab. 4). Von den insgesamt berücksichtigten Arten ist eine Art als „hoch“ sensibel (Feldhamster) und eine Art (Europäische Ziesel) als „sehr hoch“ sensibel eingestuft.

Tab. 4: Nachgewiesene und potenzielle Säugetierarten nach Habitataignung (ohne Fledermäuse). Gefährdungseinstufung: Spitzenberger, F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdungskategorie	FFH-Art	Nachweis
<i>Martes martes</i> (Linnaeus, 1758)	Baumarder	LC	V	Habitataignung
<i>Meles meles</i> (Linnaeus, 1758)	Dachs	LC		Habitataignung
<i>Sciurus vulgaris</i> Linnaeus, 1758	Eichhörnchen	LC		Sichtbeobachtung
<i>Spermophilus citellus</i> (Linnaeus, 1766)	Europäisches Ziesel	EN	II, IV	Habitataignung u.a. Weingärten
<i>Lepus europaeus</i> Pallas, 1778	Feldhase	NT		Sichtbeobachtung
<i>Microtus arvalis</i> (Pallas, 1778)	Feldmaus	LC		Sichtbeobachtung
<i>Arvicola terrestris</i> (Linnaeus, 1758)	Scherm Maus	LC		Habitataignung
<i>Crocidura leucodon</i> (Hermann, 1780)	Feldspitzmaus	LC		Totfund
<i>Crocidura suaveolens</i> (Pallas, 1811)	Gartenspitzmaus	LC		Habitataignung
<i>Apodemus flavicollis</i> (Melchior, 1834)	Gelbhalsmaus	LC		Habitataignung
<i>Cricetus cricetus</i> (Linnaeus, 1758)	Hamster	VU	IV	Bautenfund
<i>Mustela erminea</i> Linnaeus, 1758	Hermelin	LC		Habitataignung
<i>Talpa europaea</i> Linnaeus, 1758	Maulwurf	NT		Bautenfund
<i>Mustela nivalis</i> Linnaeus, 1766	Mauswiesel	LC		Habitataignung
<i>Erinaceus concolor</i> Martin, 1838	Ostigel	LC		Habitataignung
<i>Capreolus capreolus</i> (Linnaeus, 1758)	Reh	LC		Sichtbeobachtung
<i>Vulpes vulpes</i> (Linnaeus, 1758)	Rotfuchs	LC		Losung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdungs-kategorie	FFH-Art	Nachweis
<i>Cervus elaphus Linnaeus, 1758</i>	Rothirsch	LC		Auskunft Jäger Steinbergwald
<i>Glis glis (Linnaeus, 1766)</i>	Siebenschläfer	LC		Habitateignung
<i>Martes foina (Erxleben, 1777)</i>	Steinmarder	LC		Losung
<i>Apodemus sylvaticus (Linnaeus, 1758)</i>	Waldmaus	LC		Habitateignung
<i>Sorex araneus Linnaeus, 1758</i>	Waldspitzmaus	LC		Habitateignung
<i>Sus scrofa Linnaeus, 1758</i>	Wildschwein	LC		Spurenfund

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden gemäß Einlage D0401 der Einreichunterlagen mindestens 19 Fledermausarten erfasst bzw. sind durch eine Literaturrecherche zu erwarten. Es wurden gemäß Einlage 33 Bäume festgestellt, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Sechs dieser Quartiere sind durch Rodung betroffen. Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH Richtlinie geführt und sind somit betreffend die Tötung und Störung sowie die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unionsrechtlich geschützt.

Der an den Untersuchungsraum angrenzende Steinbergwald ist Teil des Natura 2000 Gebiets „Weinviertler Klippenzone“, in dem Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Wimperfledermaus, Mausohr und Kleine Hufeisennase als Schutzgüter gelistet sind.

Vögel

In der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen wird Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase im Kapitel 8.4. *Voraussichtliche Auswirkungen* der Einlage D0401 aufgelistet. Die Auswirkungen des Risikofaktors Flächeninanspruchnahme werden nicht isoliert von anderen potenziell wirkenden Risikofaktoren beurteilt.

Gutachten:

Pflanzen und Lebensräume

Ist-Situation

Die Erhebungen und Beschreibungen der Biotoptypen sind fachlich schlüssig dargestellt und geben ein nachvollziehbares Bild über die Ausstattung des Untersuchungsraums mit wertgebenden Biotoptypen.

Die Sensibilitätseinstufung der Biotoptypen in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen ist fachlich nachvollziehbar und korrekt.

Wirkungen

In der Stellungnahme von Johann Rudisch vom 03.12.24 wird die Einwendung erwähnt, dass durch den Bau der Windräder ein massiver Eingriff in die Natur durch Bodenversiegelung (Fundamente, Wege) entstünde. Dazu wird folgendes angemerkt: Es wird sichergestellt, dass alle wertgebenden Biotoptypen, die durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden, durch eine geeignete Ausgleichsfläche kompensiert werden.

Gemäß den geltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigungen auszugleichen und die ökologische Funktion der betroffenen Flächen zu erhalten. Die Ausgleichsflächen werden fachgerecht angelegt und gepflegt, sodass sie einen gleichwertigen oder höheren ökologischen Wert aufweisen.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Projekt unter Wahrung der naturschutzrechtlichen Anforderungen umgesetzt wird und ein nachhaltiger Ausgleich für die betroffenen Biotope geschaffen wird.

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe Artenreiche Ackerbrache, Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation, Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation und Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain (Gesamt 1,6 ha) wird die Anlage von in Summe 1,6 ha des Biotyps Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) vorgesehen.

Die im Maßnahmenkatalog unter *NSch_01* angeführte Beschreibungen enthalten Maßnahmenbeschreibungen wie „Empfehlungen“ oder Formulierungen wie „Falls möglich“ entsprechen nicht der klaren Formulierung von erforderlichen Maßnahmen.

Sie wurden erweitert, da einige Aspekte zwar in der Anlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* angesprochen, jedoch nicht im Maßnahmenkatalog berücksichtigt wurden.

So werden die Auswahlkriterien der Ausgleichsflächen präziser definiert, um sicherzustellen, dass tatsächlich neue, wertgebende Flächen entstehen. Zur Dokumentation der Wirksamkeit wird ein jährliches Monitoring ergänzt. Für die Anlage der Ackerbrache wurden nur Empfehlungen formuliert, die in konkrete Maßnahmen überführt wurden. Laut Maßnahmenkatalog soll die Fläche brachliegen und nur bei einem Befall mit Neophyten gemäht werden. Da jedoch ein extensives Mähen positive Effekte auf die Artenvielfalt hat und verhindert, dass die Fläche verbuscht, wurde diese Maßnahme entsprechend ergänzt. Das Häckseln kann hingegen negative Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt haben und ist daher zu vermeiden – mit Ausnahme des gezielten Häckselns von Randbereichen zur Unkrautkontrolle. Da keine Angaben zur Dauer der Ausgleichsfläche gemacht wurden, wurde diese ergänzt. Das primäre Ziel dieser Ausgleichsfläche ist die Schaffung eines Lebensraums für Tiere und Pflanzen. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln untersagt, und jagdliche Einrichtungen sind zu unterlassen.

Die Maßnahmen werden daher im Lichte der beseitigten wertgebenden Biotoptypen um folgende vorgeschlagene Auflage ergänzt (siehe Auflage BV_2):

- Neuanlage von 1,6 ha Ausgleichsflächen, Fundamentflächen oder Böschungen dürfen hier nicht eingerechnet werden.
- Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.).
- Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten. Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.
- Die Fläche muss mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Es soll die Rote Liste Art Kleinblüten-Malve (*Malva pusilla*) enthalten.
- Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.
- Das Mähgut muss abtransportiert werden.

- Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belassen werden.
- Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) zu unterlassen.
- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

Durch diese Ergänzung wird die auf der Roten Liste stark gefährdete Kleinblüten-Malve (*Malva pusilla*) gefördert. Die fachliche Einschätzung, dass der Woll-Hahnenfuß (*Ranunculus lanuginosus*) durch die Spülbohrung nur minimal negativ beeinflusst wird, wird geteilt.

Für den Verlust für die Biotoptypen bzw. -komplexe Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe, Obstbaum/Einzelbusch und Strauchgruppe, Obstbaumreihe und -allee, Baum-/Strauchhecke, Strauch-/Naturferne Hecke wird die Aufforstung von in Summe 3 360 m² des Biotopkomplexes Baum-/Strauchhecke mit Beimischung von Obstbaumsorten möglichst lokaler/regionaler Herkunft vorgesehen. Die für Insekten vergrößerte Maßnahme NSch_02 (4165 m²) wird um Auflagen ergänzt, damit sie auch für Insekten wirksam ist und präziser wird. So entsprechen Formulierungen wie „möglichst“ nicht der klaren Formulierung von erforderlichen Maßnahmen. Da im Zuge der Bautätigkeiten Obstbäume gerodet werden, ist es erforderlich, dass diese auch in den Ausgleichsflächen berücksichtigt werden. Die Präsenz von Schlehen wird aufgrund des Vorkommens des Nierenfleck-Zipfelfalters ergänzt.

Es wurde ein Umkreis definiert, innerhalb dessen die Ausgleichsfläche(n) liegen müssen, sowie eine Mindestgröße der Fläche festgelegt, da eine zusammenhängende Fläche für die ökologische Funktion entscheidend ist, jedoch nicht die exakte Breite oder Länge der Fläche maßgeblich ist. Darüber hinaus wurden die Auswahlkriterien der Ausgleichsflächen präziser formuliert, um sicherzustellen, dass tatsächlich neue, wertgebende Flächen entstehen. Da keine Angaben zur Dauer der Ausgleichsfläche gemacht wurden, wurde diese ergänzt. Das primäre Ziel dieser Ausgleichsfläche ist die Schaffung eines Lebens-

raums für Tiere und Pflanzen. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln untersagt.

Daher wurden folgende Auflagen ergänzt (siehe Auflage BV_3):

- Die Aufforstung (4165 m²) muss Schlehen (*Prunus spinosa*) enthalten und es dürfen keine gebietsfremden Gehölze gepflanzt werden.
- Die Aufforstung muss Obstbäume enthalten.
- Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen und mind. 1000 m² groß sind.
- Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.)
- Die Fläche ist auf Dauer des Windparks zu erhalten.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Unter Einbezug der in der Einlage D0401 Tiere, Pflanzen, Lebensräume der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen.

Insekten

Ist-Situation

Die Beurteilung potenziellen Insektenlebensräume in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen ist mit einer Ausnahme fachlich nachvollziehbar und korrekt. Holunder-/Schlehen Gebüsch (Verlust 106 m²), Holundergebüsch (Verlust 610 m²) und Eschenforst (Verlust 89 m²) sind nicht als wertvolle Insektenlebensräume gelistet. Da jedoch der gefährdete (NT) Nierenfleck-Zipfelfalter im Untersuchungsraum vorkommt und die für diesen Falter essenzielle Raupenfutterpflanze *Prunus spinosa* in den Biototypen Holunder-/Schlehen Gebüsch, Holundergebüsch und Eschenforst nachgewiesen wurde, werden diese Lebensräume als wichtige Insektenlebensräume bewertet und mit der Sensibilität „mäßig“ eingestuft.

Wirkungen

Der Flächenverlust für alle jene Biotoptypen/Biotopkomplexe, der in der Bau- und Betriebsphase gem. Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen als potenzieller Insektenlebensraum zumindest „mäßig“ erheblich eingestuft werden, wird lt. Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung einer artenreichen Ackerbrache (NSch_01) und einer Baum/-Strauchhecke (NSch_02) ausgeglichen. Die fachliche Meinung, dass diese Maßnahmen auch für Insekten wirksam ist wird unter der Berücksichtigung der Ergänzungen BV_2 und BV_3 geteilt.

Unter Einbezug der in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen verbleibt das Schutzgut Insekten hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Amphibien und Reptilien

Ist-Situation

Die von der Projektwerberin erhobene und ausgewertete Datenbasis zur Beurteilung des Schutzgutes Amphibien, Reptilien und deren Lebensräume sind ausreichend und korrekt. Die in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen beschriebenen Sensibilitätseinstufungen werden in mehreren Punkten nicht geteilt. Es werden nur die Wechselkröte und die Schlingnatter als „mäßig“ sensibel eingestuft, die anderen Arten wurden mit „gering“ sensibel bewertet. Jedoch ist der Seefrosch laut der Roten Liste Österreich als „gefährdet“ eingestuft. Aufgrund des Gefährdungsgrades wird die Sensibilität des Seefrosches mit „mäßig“ bewertet.

Wirkungen

Neben Einzelfunden von Springfröschen bietet der Untersuchungsraum mit seinen Lebensräumen – darunter Offenland, Laubwald, Heckenraine und Gräben – geeignete Bedingungen für Arten wie die unionsrechtlich geschützte Wechselkröte, Erdkröte und der unionsrechtlich geschützte Seefrosch. Eine Wanderung durch das Gebiet ist möglich, und für den Springfrosch sind geeignete Laichgewässer (z. B. eine Wildtränke) vorhanden. Deswegen kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden.

Die in *NSch_04* beschriebenen Maßnahmen sind zu unpräzise, weil es sich nur Empfehlungen handelt. Daher werden ergänzend folgende Auflagen festgelegt, damit Tötung vermieden wird und kein unionsrechtlicher Tatbestand eintritt (siehe Auflage *BV_4*):

- Im Zuge der Bautätigkeiten sind von der Bauaufsicht entstandene Feuchtstellen, welche in weiterer Folge weiter bearbeitet/befahren werden, zeitnah zu füllen, um keine Arten wie die Wechselkröten anzulocken. Diese Maßnahme ist von der Bauaufsicht zu kontrollieren. Von der Bauaufsicht ist auch sicherzustellen, dass keine bereits besiedelten Pfützen verschüttet werden. Im Falle einer Besiedelung sind dementsprechende Vorkehrungen wie alternative Routen oder Umsiedelungen zu treffen. Die Empfängerflächen, in die die gefangenen Tiere verbracht werden, müssen außerhalb des Schwellenwertes von 300 m liegen.
- Nachtfahrten im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli bei regnerischem Wetter sind zu vermeiden. Falls eine Lieferung unter diesen Bedingungen unvermeidbar ist, muss die ökologische Baubegleitung den Zufahrtsweg vorab von Amphibien freiräumen.

Es gibt Nachweise von Zauneidechsen, die anderen Reptilienarten (Blindschleiche, Schlingnatter und Ringelnatter) sind aufgrund der Habitatausstattung möglich. Laut der Einlage *D0401 Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen ist davon auszugehen, dass Zauneidechsen und Blindschleiche sowie Schlingnatter vor allem an den Waldrändern, lichten Stellen und entlang von Forststraßen des Steinbergerwaldes verbreitet sind.

Der Bau des Windrades GÖST13 direkt angrenzend an das Natura 2000-Gebiet (AT1206A00), und den FFH-Lebensraum *Steppenwald (FFH 9110*)* beeinträchtigt wertvolle Saumlebensräume. Diese Übergangsbereiche sind essenziell für zahlreiche geschützte Arten, unter anderem der FFH-Art Zauneidechse. Durch den Bau werden Waldrandflächen, die als wertvolle Saumlebensräume im Übergangsbereich zwischen lichtigem Offenland und Wald gelten und bedeutende Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten der Zauneidechse darstellen können, konsumiert. Die Zauneidechse ist unionsrechtlich geschützt und ohne zusätzliche Maßnahmen kann ein unionsrechtlicher Tatbestand nicht ausgeschlossen werden. Um Tötung und Störung der Ruhestätten zu vermeiden, werden folgende funktionserhaltende Maßnahmen vor Schadenseintritt ergänzt (siehe Auflage *BV_5*):

- Vor Beginn der Bauarbeiten als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen ein mindestens 1.800 m² großes Habitat auf sandig-schottrig und trockenen Böden als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche sollte Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m² groß) herzustellen.
- Für die Baufeldfreimachung ist zu Beginn der Aktivitätssaison eine Absammlung der Reptilien mittels Handfang durchzuführen. Dazu ist eine Begehung der zuvor abgestockten (entbuschten) und sorgfältig von liegendem Astwerk befreiten Aufschlussfläche mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) vormittags erforderlich. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.

Unter Einbezug der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut „Amphibien und Reptilien“ mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Ist-Situation

Die Erhebungen in der Einlage D0401 Tiere, Pflanzen, Lebensräume der Einreichunterlagen und deren Ergebnisse sind mit einer Ausnahme plausibel. Die fachliche Meinung, dass der Baumarder die Sensibilitätseinstufung „gering“ erhält, obwohl es sich um eine FFH-Art handelt, wird nicht geteilt. Aufgrund seines Schutzstatus wird der Baumarder als „mäßig“ sensibel eingestuft.

Wirkungen

Die fachliche Einschätzung, dass keine Maßnahmen für den Feldhamster erforderlich seien, wird nicht geteilt. Ein Nachweis in Form von Bautenfunden weist auf die potenzielle Präsenz der Art hin. Da der Feldhamster Agrarlandschaften als Lebensraum nutzt, ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum möglich. Da das Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und der Feldhamster als streng geschützte Art gilt, sind Maßnahmen zur Überprüfung seines Vorkommens zu setzen.

Es ist folgende Auflage erforderlich (siehe Auflage BV_6):

- Es ist eine ökologische Bauaufsicht zum Schutz der Kleinsäuger einzurichten.
- Vor Baubeginn muss im Zeitraum von Ende Juni bis Ende September nach der Getreideernte eine Kartierung durchgeführt werden, bei der allfällige Vorkommen von Feldhamster identifiziert werden. In diesem Zeitraum sind die Baue eindeutig sichtbar.
- Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen des Baumarders vorkommen.

Da der Baumarder an Wälder gebunden ist, ist die Eingriffsintensität voraussichtlich als „gering“ einzustufen. Allerdings kann aufgrund der unmittelbaren Nähe von GÖST13 zum Natura 2000-Gebiet (AT1206A00) und dem FFH-Lebensraum *Steppenwald* (FFH 9110*) eine stärkere Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Die Auflage BV_5 trägt jedoch auch zum Schutz des Baumarders bei.

Es konnten im Untersuchungsraum keine Ziesel nachgewiesen werden, aber es gibt eine hohe Habitateignung. Außerdem ist für das direkt angrenzende Natura2000 Gebiet Weinviertler Klippenzone das Europäische Ziesel als Schutzgut gelistet. Der Aktionsradius eines Ziesels liegt durchschnittlich unter 1 km vom Bau. Jedoch gilt als maximale Wanderdistanz eines Ziesels 5 km (ENZINGER 2017). Das bedeutet, dass vorgesehene Bauflächen je nach Habitat-Ausstattung dieser Flächen unter Umständen von Zieseln neu besiedelt werden können. Deswegen werden folgende Auflagen empfohlen bzw. erforderlich (siehe Auflage BV_7):

- Es wird empfohlen, vorgesehene Baufelder so zu pflegen, dass eine Ansiedlung des Ziesels nicht möglich oder sehr unwahrscheinlich ist.
- Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Nachweise von Zieselvorkommen vorhanden sind.
- Falls es zu Nachweisen von Zieselvorkommen kommt, muss die Kabeltrasse im Abstand von mind. 15 Meter zu identifizierten Bauten geführt werden. Eine Umsiedlung des Ziesels darf nicht erfolgen.
- Falls Zieselbauten im permanenten Baubereich gefunden werden muss eine zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen ein entsprechendes Konzept mit Be-

zug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Behörde vor Bauausführung übermittelt werden.

Fledermäuse

Ist-Situation

Die Sensibilität von Kleinabendsegler und Brandtfledermaus wird abweichend von der Einlage D0401 bewertet, da die Arten in Niederösterreich vom Aussterben bedroht sind (NÖ Artenschutzverordnung §5 Anlage 2). Gemäß Tabelle 2 unter Punkt 3.1.1 (Seite 16) sind diese Arten damit mit einer Sensibilität von sehr hoch und nicht mittel einzustufen.

Wirkungen

Das Eingriffsausmaß des Vorhabens ist für zahlreiche baumbewohnende Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Nymphenfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus) hoch, da durch die Rodungen Wochenstuben und damit ganze Populationen gefährdet sein können. Die in Einlage D0401 bestimmte Eingriffserheblichkeit wird fachlich nicht geteilt, da sie auf einer nicht korrekten Einstufung der Sensibilität von Brandtfledermaus und Kleinabendsegler basiert. Die Eingriffserheblichkeit für die Brandtfledermaus ist als hoch und für den Kleinabendsegler als sehr hoch einzustufen.

Bei der Fällung der potentiellen Quartierbäume kann zudem eine Tötung von Individuen und auch Fortpflanzungsgemeinschaften ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Durch den Betrieb der Anlagen kommt es zum indirekten Lebensraumverlust für Fledermausarten durch Störwirkung. Jedenfalls negativ betroffen sind Lebensräume und Quartiere in mindestens 200 m um die Anlagenstandorte. Die in der Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde (NÖ-UA-V-12101/001-2024) getätigte Aussage, dass das Vorhaben insbesondere durch die Anlage GÖST 13 nahezu einen Lückenschluss um den Steinbergwald bewirkt, wird fachlich geteilt. Durch die bestehenden und genehmigten WPs in den Gemeindegebieten Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya (23 WKA) kommt es bereits zu einer Entwertung von Lebensräumen durch Störeffekte. Nach TOLVANEN et al. (2023) sind Störeffekte in Abständen von über 1000 m zu WKA messbar, nach REUSCH et al. (2023) sogar in Abständen von mehreren Kilometern. Insbesondere strukturgebundene Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* sind betroffen (TOLVANEN et al. 2023). Die Lebensräume im westlichen und nördlichen Steinbergwald sind durch die dort betriebenen WKA bereits jetzt in einem suboptimalen Zustand. Die

sich im Bau befindlichen Windkraftanlagen (WKA) im östlichen Teil des Waldes werden diesen Zustand weiter verschlechtern. Durch zusätzliche WKA südlich des Steinbergwalds würde sich die Lebensraumqualität auch dort verringern, was zu einer kumulativen Verstärkung der negativen Auswirkungen auf die Lebensräume von Fledermäusen führen würde..

Der Betrieb der Windkraftanlagen beeinträchtigt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse. Grund dafür ist die Tötung von kollisionsgefährdeten Fledermausarten in der Nähe von Quartieren, deren Wahrscheinlichkeit durch erhöhte Aktivität in diesen Bereichen erhöht ist (REUSCH ET AL. 2023, BRINKMANN ET AL. 2016). Insbesondere WKA GÖST 13 befindet sich im Nahbereich von 16 potentiellen Fledermausquartieren. Durch den Nachweis von reproduzierenden Individuen an diesem Standort ist davon auszugehen, dass der kollisionsgefährdete Kleinabendsegler in diesem Bereich Quartiere zur Aufzucht von Jungen nutzt (Einlage D0401 Punkt 9.4.6).

Zwar wurde die UVE Maßnahme 9.8.3 (*Abschaltalgorithmus für das erste Betriebsjahr*) vorgeschlagen, um das Kollisionsrisiko zu reduzieren. In der Nähe von Quartieren kollisionsgefährdeter Arten sind diese Maßnahmen allerdings als gering wirksam zu beurteilen und reichen nicht aus, um aufgrund der sehr wahrscheinlichen Tötung von kollisionsgefährdeten Fledermausarten in der Nähe von Quartieren eine oder mehrere

Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beschädigung oder Vernichtung zu bewahren.

Schließlich sind in der Nähe von Kleinabendseglern ungewöhnliche Aktivitätsspitzen zu erwarten, die auch bei niedrigen Temperaturen und hohen Windgeschwindigkeiten auftreten können (BRINKMANN ET AL. 2016). Dadurch ist eine Wirkung von

fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen an solchen Standorten unwahrscheinlich und eine erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit zu erwarten (HURST ET AL. 2020). Durch das Vorhandensein von Quartieren zur Aufzucht von Jungen im Nahbereich der WKA GÖST13 werden Wochenstuben und damit Populationen durch diese erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit gefährdet.

Neben dem Eintreten unionsrechtlich relevanter artenschutzrechtlicher Tatbestände ist die WKA GÖST 13 auch mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebiets „Weinviertel Klippenzone“ nicht verträglich. Gemäß § 25 der Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBl. 5500/6-0 „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Weinviertel Klippenzone“ sind für dieses FFH-Gebiet unter anderem folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzen-

arten, im speziellen betrifft dies die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil, großer, naturnaher, möglichst unzerschnittener Eichen-Hainbuchen-Waldlebensräumen, alter, totholzreicher Eichenbestände und ungestörter und unbeeinträchtigter Wochenstuben und Winterquartiere und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse. Die Anlage WKA GÖST13 ist im Besonderen mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung ungestörter und unbeeinträchtigter Wochenstuben und Winterquartiere und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse“ nicht verträglich. Insbesondere die Bechsteinfledermaus ist von relevanten Entwertungen der Wochenstuben und Jagdlebensräume betroffen. Die Wimperfledermaus, das Mausohr und die Kleine Hufeisennase sind von relevanten Entwertungen der Jagdlebensräume betroffen. Durch die UVE Maßnahme 9.8.2 (Außernutzungstellung von Altbäumen) wird diese Entwertung zwar gemildert. Aufgrund des beinahe vollständigen Lückenschlusses um den Steinbergwald, der durch die Anlage GÖST 13 erfolgt, ist jedoch von einer hohen Kumulationswirkung des Projektes mit vorhandenen WKA auszugehen.

Die Rodung von potentiellen Quartierbäumen darf nur im Beisein von Fledermausexpert:innen und in einem Rodungszeitraum gemäß aktuellem Stand der Technik von 11.09. bis 31.10. erfolgen, in dem die Quartiere nicht mehr von Fortpflanzungsgemeinschaften besetzt sind und eine Gefährdung auf Populationsebene ausgeschlossen werden kann (siehe Auflage BV_8).

Sowohl besetzte als auch unbesetzte Höhlen von Bäumen, die zur Rodung vorgesehen sind, sind mit Einwegverschluss zu versehen, da ein Besatz nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Potentielle Baumquartiere können wie in der UVE Maßnahme 9.8.1 (Ökologische Bauaufsicht im Zuge der Rodungen) beschrieben versetzt und so erhalten bleiben.

Sollten im Zuge von Fällungen Fledermäuse geborgen werden, so sind diese in einem Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- und Nachtstunden unterzubringen. (siehe Auflage BV_9).

Der direkte Lebensraumverlust durch Rodung als auch der indirekte Lebensraumverlust wird durch die UVE Maßnahme 9.8.2 (*Außernutzungstellung von Altbäumen*), die in die Auflage BV_10 übernommen wird, gemildert, bei WKA GÖST 13, wie bereits dargelegt, jedoch nicht im ausreichenden Ausmaß. Spätestens ein Jahr vor den geplanten Rodungen sind 99 Altbäume (3 pro festgestelltem Quartierbaum im Rodungsbereich und Nahbereich zu den WKA) auszuwählen, die auf Betriebsdauer des WPs aus der forstli-

chen Nutzung zu nehmen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst große Bäume ausgewählt werden, deren Überleben jedoch auf die Betriebsdauer des Windparks angenommen werden kann, und die Bäume sind so zu markieren, dass ihre Bedeutung als CEF-Maßnahme ersichtlich ist und sie nicht irrtümlich gefällt werden. Ein Drittel dieser Bäume ist zu Ringeln, um Spaltenquartiere durch abstehende Borke zu fördern. Bei den restlichen Bäumen sind künstliche Baumhöhlen zu schaffen (mind. 3 pro Baum, jedoch keine Fledermauskästen, da die lokalen Populationen keine Kästen als potenzielle Quartiere kennen), außer es sind bereits natürliche Spechthöhlen vorhanden (ZAHN ET AL. 2021).

Zusätzlich zu dieser in Einlage D0401 dargelegten Maßnahme ist bei der Auswahl der Bäume darauf zu achten, dass sich der Baumbestand im Steinbergwald befindet und mindestens 200 m von bestehenden WKA entfernt ist und es sich bei den Bäumen um Laubbäume handelt (siehe Auflage BV_11).

Wie auch in der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde gefordert, muss spätestens ein Jahr vor der geplanten Rodung ein Detailkonzept mit der Verortung der Altbäume vorgelegt werden (siehe Auflage BV_12).

Vögel

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

Wirkungen

Da während der Bauphase Flächen nur kleinräumig und temporär beansprucht werden, ist von einer geringen Eingriffsintensität auszugehen. Bei den Flächen, die dauerhaft für das Vorhaben beansprucht werden, handelt es sich um vergleichsweise kleinflächige Lebensraumanteile. Da es sich bei den beanspruchten Lebensräumen überwiegend um offene Kulturlandschaft handelt, sind Bestandsverluste nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung. Während der Betriebsphase ist von geringen Eingriffsintensitäten auf die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten auszugehen.

Im Zuge der Rodungsarbeiten sind Verbotstatbestände wie die Tötung von noch flugunfähigen Nestlingen sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern nicht gegeben, da Rodungsarbeiten zwischen 11.09. und 31.10. durchzuführen sind (siehe Auflage BV_8).

Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind durch die Arbeiten vor allem auch boden- gebundene Vogelarten der offenen Kulturlandschaft betroffen, darunter auch sensible Bodenbrüter wie Wachtel oder Rebhuhn. Die Tötung von einzelnen Individuen, besonders von noch flugunfähigen Jungvögeln, sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern dieser bodenbrütenden Arten sind während der Bauphase nicht auszuschließen. Bodenbearbeitungen, die im Zuge der Bauarbeiten notwendig sind, sind von einer ökologischen Bauaufsicht zu begleiten. Die Bauaufsicht hat unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf Gelege bodenbrütender Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen (siehe Auflage BV_13).

Unter Einbezug der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Vögel hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Auflagen:

- BV_2:
 - Neuanlage von 1,6 ha Ausgleichsflächen, Fundamentflächen oder Böschungen dürfen hier nicht eingerechnet werden
 - Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.)
 - Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten. Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.
 - Die Fläche muss mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Es soll die Rote Liste Art Kleinblüten-Malve (*Malva pusilla*) enthalten.
 - Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.
 - Das Mähgut muss abtransportiert werden.
 - Das Häckseln der Fläche ist verboten.

- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belassen werden.
- Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) zu unterlassen.
- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- BV_3:
 - Die Aufforstung (4165 m²) muss Schlehen (*Prunus spinosa*) enthalten und es dürfen keine gebietsfremden Gehölze gepflanzt werden.
 - Die Aufforstung muss Obstbäume enthalten.
 - Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen und mind. 1000 m² groß sind.
 - Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.)
 - Die Fläche ist auf Dauer des Windparks zu erhalten.
- BV_4:
 - Im Zuge der Bautätigkeiten sind von der Bauaufsicht entstandene Feuchtstellen, welche in weiterer Folge weiter bearbeitet/befahren werden, zeitnah zu füllen, um keine Arten wie die Wechselkröten anzulocken. Diese Maßnahme ist von der Bauaufsicht zu kontrollieren. Von der Bauaufsicht ist auch sicherzustellen, dass keine bereits besiedelten Pfützen verschüttet werden. Im Falle einer Besiedelung sind dementsprechende Vorkehrungen wie alternative Routen oder Umsiedelungen zu treffen. Die Empfängerflächen, in die die gefangenen Tiere verbracht werden, müssen außerhalb des Schwellenwertes von 300 m liegen.
 - Nachtfahrten im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli bei regnerischem Wetter sind zu vermeiden. Falls eine Lieferung unter diesen Bedingungen

unvermeidbar ist, muss die ökologische Baubegleitung den Zufahrtsweg vorab von Amphibien freiräumen.

- BV_5:
 - Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld wo im Baufeld Zauneidechse oder andere Reptilien vorkommen.
 - Vor Beginn der Bauarbeiten als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen ein mindestens 1.800 m² großes Habitat auf sandig-schottrig und trockenen Böden als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche sollte Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m² groß) herzustellen.
 - Für die Baufeldfreimachung ist zu Beginn der Aktivitätssaison eine Absammlung der Reptilien mittels Handfang durchzuführen. Dazu ist eine Begehung der zuvor abgestockten (entbuschten) und sorgfältig von liegendem Astwerk befreiten Aufschlussfläche mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) vormittags erforderlich. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.
- BV_6:
 - Es ist eine ökologische Bauaufsicht zum Schutz der Kleinsäuger einzurichten.
 - Vor Baubeginn muss im Zeitraum von Ende Juni bis Ende September nach der Getreideernte eine Kartierung durchgeführt werden, bei der allfällige Vorkommen von Feldhamster identifiziert werden. In diesem Zeitraum sind die Baue eindeutig sichtbar.
 - Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen des Baumarders vorkommen.
- BV_7:
 - Es wird empfohlen, vorgesehene Baufelder so zu pflegen, dass eine Ansiedelung des Ziesel nicht möglich oder sehr unwahrscheinlich ist.
 - Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Nachweise von Zieselvorkommen vorhanden sind.

- Falls es zu Nachweisen von Zieselvorkommen kommt, muss die Kabeltrasse im Abstand von mind. 15 Meter zu identifizierten Bauten geführt werden. Eine Umsiedlung des Ziesels darf nicht erfolgen.
- Falls Zieselbauten im permanenten Baubereich gefunden werden muss eine zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen ein entsprechendes Konzept mit Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Behörde vor Bauausführung übermittelt werden.
- BV_8: Maximal eine Woche vor Durchführung der Rodungen, die zwischen 11.09. bis 31.10. zu erfolgen haben, sind von einer fachkundigen Person die potentiellen Fledermausquartiere mittels Bekletterung und Endoskop zu kontrollieren. Sowohl besetzte als auch unbesetzte Höhlen sind mit Einwegverschluss zu versehen, da ein Besatz nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- BV_9: Sollten im Zuge von Fällungen Fledermäuse geborgen werden, so sind diese in einem Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- und Nachtstunden unterzubringen.
- BV_10: Spätestens ein Jahr vor den geplanten Rodungen sind 99 Altbäume (3 pro festgestelltem Quartierbaum im Rodungsbereich und Nahbereich zu den WEA) auszuwählen, die auf Betriebsdauer des WPs aus der forstlichen Nutzung zu nehmen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst große Bäume ausgewählt werden, deren Überleben jedoch auf die Betriebsdauer des Windparks angenommen werden kann, und die Bäume sind so zu markieren, dass ihre Bedeutung als CEF-Maßnahme ersichtlich ist und sie nicht irrtümlich gefällt werden. Ein Drittel dieser Bäume ist zu Ringeln, um Spaltenquartiere durch abstehende Borke zu fördern. Bei den restlichen Bäumen sind künstliche Baumhöhlen zu schaffen, außer es sind bereits natürliche Spechthöhlen vorhanden.
- BV_11: Bei der Auswahl der Bäume für Auflage BV_10 ist darauf zu achten, dass sich der Baumbestand im Steinbergwald befindet und mindestens 200 m von bestehenden WKA entfernt ist. Außerdem muss es sich bei den Bäumen um Laubbäume handeln.
- BV_12: Spätestens ein Jahr vor der geplanten Rodung muss ein Detailkonzept mit der Verortung der Altbäume vorgelegt werden.
- BV_13: Die Bauaufsicht hat unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf Gelege bodenbrütender Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen. Werden Gelege

oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit zu verschieben. Auch dort, wo Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind die beanspruchten Flächen vorab von der ökologischen Bauaufsicht abzugehen.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?

Das Schutzgut Vögel und das Schutzgut Fledermäuse werden während der Betriebsphase durch Kollisionen beeinträchtigt.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?

Die Konfliktintensität des geplanten Vorhabens hinsichtlich Kollisionen wird für das Schutzgut Fledermäuse als sehr hoch bewertet. Der naturschutzfachlich relevante Tatbestand des Tötens kann bei den Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die von der Projektwerberin vorgeschlagene Maßnahme reicht nicht aus, um negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens in ausreichendem Maß zu reduzieren.

4. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Befund:

Fledermäuse

Durch den Betrieb der WKA entsteht ein Kollisionsrisiko insbesondere für folgende Arten: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*E. serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*N. leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Weißbrandfledermaus (*P. kuhlii*), Flughautfledermaus (*P. nathusii*), Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*). Weiters können Mausohr (*Myotis myotis*), und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im Zuge von Transferflügen mit WKA kollidieren (DÜRR 2023).

Vögel

Gemäß Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen wurden im Untersuchungsraum 95 Vogelarten nachgewiesen. Raumnutzungsuntersuchungen – basierend auf standardisierten Punkttaxierungen – zeigen für den Zeitraum 2020 bis 2023 im regionalen Vergleich leicht erhöhte Werte. Das Ergebnis beruht v. a. auf stationär vorkommende Brutvogelarten wie Mäusebussard und Turmfalke. Die Nutzungsintensität prioritärer, windkraftrelevanter Arten, wie Seeadler, Rotmilan oder Seeadler liegt auf geringem Niveau. Nachgewiesene prioritäre, windkraftrelevante Vogelarten zeigen aktuell keine Brutvorkommen im Untersuchungsraum. Ausnahmen sind Rotmilan und Rohrweihe. Gemäß Tab. VÖ 27 der Einreichunterlagen lagen besetzte Horststandorte des Rotmilans zwischen 2020 und 2023 in 1.250 m bzw. 1.380 m (Jahr 2021) sowie 1.580 m (Jahr 2020 und 2023) zur nächstgelegenen WKA GÖST 12. Gemäß Kapitel 8.4.1.3 *Rohrweihe* der Einlage D0401 liegt der Brutplatz der Rohrweihe im nördlichen Untersuchungsraum in etwa 2.000 m von den beanspruchten Flächen entfernt. Gemäß Tab. VÖ 41 der Einreichunterlagen wird das Eingriffsausmaß des geplanten Vorhabens für alle nachgewiesenen Vogelarten mit zumindest geringer Sensibilität als gering bewertet. Lediglich für den Rotmilan wird das Eingriffsausmaß mit mäßig bewertet.

Ob das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, durch das geplante Vorhaben über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht wird, wird für windkraftrelevante Arten nicht klar beantwortet.

Die Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahme für den Rotmilan wird gemäß Einreichunterlagen als hoch bewertet. Damit verbleiben geringe Auswirkungen durch das geplante Vorhaben.

Gutachten:

Fledermäuse

Ist-Situation

Die in Einlage D0401 bestimmte Sensibilität des Kleinabendseglers wird, wie unter Risikofaktor 32 ausgeführt, nicht geteilt, da sie auf einer inkorrekten Gefährdungseinstufung des Kleinabendseglers basiert (siehe Risikofaktor 32).

Wirkungen

Generell wird die in der Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde (NÖ-UA-V-12101/001-2024) getätigte Aussage, dass das Vorhaben nahezu einen Lückenschluss um den Steinbergwald bewirkt, fachlich geteilt. Dies kann sich nicht nur ornithologisch, sondern auch fledermauskundlich nachteilig auswirken, da es zu einer hohen Kumulationswirkung des Kollisionsrisikos mit den bestehenden Anlagen kommt. Beinahe alle bestehenden WKA werden ohne eines fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus gemäß aktuellem Stand der Technik (Probat) betrieben. Dadurch sind bereits hohe Verluste durch Kollisionen zu erwarten. Durch den Lückenschluss um den Steinbergwald, insbesondere durch WKA GÖST 13, kommt es zu einer zusätzlichen Erhöhung dieses Kollisionsrisikos.

Wie unter Risikofaktor 32 ausgeführt, wird die Eingriffserheblichkeit für den Kleinabendsieger abweichend von Einlage D0401 als sehr hoch bestimmt.

Das Kollisionsrisiko für die in den Gruppen „Nyctaloid“ und „Pipistrelloid“ zusammengefassten Arten wird für die WKA GÖST 01 bis GÖST 12 durch einen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus reduziert. Der im Fachbericht vorgeschlagene Algorithmus (UVE Maßnahme 9.8.3 „Abschaltalgorithmus für das erste Betriebsjahr“) wird als wirksam erachtet und weitgehend befürwortet. Abweichend von der Maßnahme muss dieser Algorithmus allerdings auf eine maximale Kollisionsofferzahl pro WKA / Jahr von 1 Individuum zwischen 1. April und 31. Oktober berechnet werden. Dadurch können für WKA GÖST 01 bis GÖST 12 auch die kumulativen Auswirkungen auf das Kollisionsrisiko mit bestehenden Anlagen minimiert werden (siehe Auflage BV_14).

Der Abschaltalgorithmus hat durch ein zweijähriges Gondelmonitoring kontrolliert zu werden, wie es in der UVE Maßnahme 9.8.3.1 (Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren) beschrieben wird. Abweichend von dieser Maßnahme muss die maximale Kollisionsofferzahl auf 1 Individuum / WKA / Jahr gesenkt werden und das Monitoring hat von 15. März bis 15. November zu erfolgen. Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bzw. ab August von 12:00 Mittag bis Sonnenaufgang durchzuführen. Folgende Empfindlichkeitseinstellungen der verwendeten Batcorder sind vorzunehmen: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms (andere Detektionssysteme mit entsprechend sensiblen Einstellungen) (siehe Auflage BV_15).

Falls die Aktivitäten zwischen den zwei Erhebungsjahren über mehr als 50 % schwanken, sind die Untersuchungen auf ein drittes Jahr zu verlängern (siehe Auflage BV_16).

An Anlagen mit Gondelmonitoring hat ein Schlagopfermonitoring nach standardisierter Methode zu erfolgen. Details dazu finden sich zum Beispiel in BRINKMANN ET AL. (2011). Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus anhand der neuen Aktivitätsmessungen angepasst werden. Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsoffer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche wie es in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsoffern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Diese Entscheidung hat in Abstimmung mit der Behörde zu erfolgen (siehe Auflage BV_17).

Für die WKA GÖST 13 ist ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus zu wenig wirksam, um den Tatbestand der Tötung zu verhindern, da sich die Anlage sehr nahe bei Wochenstubenquartieren des Kleinabendseglers befindet und an solchen Standorten Aktivitätsspitzen nicht vorhergesagt werden können (BRINKMANN ET AL. 2016).

Durch die WKA GÖST 13 würde der schlechte Erhaltungszustand des Kleinabendseglers (U1 ungünstig–unzureichend, stabil) noch weiter verschlechtert werden. Kollisionen mit dieser Anlage würden eines der wenigen reproduzierenden Vorkommen dieser in Österreich beeinträchtigen. Da Reproduktionsvorkommen des Kleinabendseglers nur in wenigen, vereinzelt Waldgebieten im Wein- und angrenzenden Waldviertel sowie dem Mittelburgenland bekannt sind, gilt sein Erhaltungszustand bereits jetzt als ungünstig-unzureichend (U1).

Vögel

Ist-Situation

Für alle Arten, die von der Projektwerberin als Brutvogel im Prüfbereich bzw. als Brutvogel der unmittelbaren Umgebung eingestuft wurden und die entsprechend den Kriterien von BIRDLIFE (2021) als windkraftrelevant gelten, wurde die Sensibilitätseinstufung der Projektwerberin angelehnt an Kriterien von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) anhand populationsbiologischer und naturschutzfachlicher Kriterien bewertet. Im gegenständlichen Vorhaben betrifft das die Arten Rotmilan und Rohrweihe. Die beiden Arten zeigen u.a. aufgrund ihres vergleichsweise hohen Alters beim Eintritt in die Reproduktion und der verhältnismäßig geringen Reproduktionsrate, definiert als Jungvögel pro Brutpaar und Jahr, hohe populationsbiologische Sensitivität (Tab. 5). Gleichzeitig sind die betroffenen

Arten auch von mäßigem bis sehr hohem naturschutzfachlichen Wert (Tab. 5): Beide Arten sind gemäß Roter Liste Österreich als zumindest potenziell gefährdet eingestuft (DVORAK ET AL. 2017), sie sind hinsichtlich Vogelschutz prioritär zu behandeln, da sie gemäß Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten als „gelb“ eingestuft sind und vergleichsweise kleine Brutbestände zeigen (DVORAK ET AL. 2017). Verschneidet man gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) populationsbiologische Sensitivität mit naturschutzfachlichem Wert ergibt sich für Rotmilan und Rohrweihe hohe Sensibilität (Tab. 5, Tab. 6). Die Sensibilitätseinstufung für den Rotmilan entspricht damit jener der Einreichunterlagen, die Sensibilität der Rohrweihe wird von mäßig auf hoch aufgestuft.

Tab. 5: Sensibilitätseinstufung windkraftrelevanter Brutvogelarten basierend auf populationsbiologischer Sensitivität (PS) und naturschutzfachlichem Wert (NW).

Art	PS	NW	Sensibilität
Rohrweihe	hoch	mäßig	hoch
Rotmilan	hoch	hoch	hoch

Tab. 6: Aggregation von populationsbiologischer Sensitivität und naturschutzfachlichem Wert zur artspezifischen Sensibilität angelehnt an BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B).

Populationsbiologische Sensitivität	Naturschutzfachlicher Wert				
	sehr hoch	hoch	mäßig	gering	sehr gering
extrem hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch	hoch
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch	hoch	mäßig
hoch	sehr hoch	hoch	hoch	mäßig	mäßig
relativ hoch	hoch	hoch	mäßig	mäßig	gering
mäßig	hoch	mäßig	mäßig	gering	gering
relativ gering	mäßig	mäßig	gering	gering	sehr gering
gering	mäßig	gering	gering	sehr gering	sehr gering
sehr gering	gering	gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering
extrem gering	gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering

Die Sensibilitätseinstufung aller übrigen, im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten wurde – basierend auf den in Kapitel 3.1.1 *Einstufung der Sensibilität* der Einlage D0401 gelisteten Kriterien – auf Plausibilität geprüft. Mit Ausnahme der beiden Arten Rebhuhn und Sakerfalke sind die Sensibilitätseinstufungen nachvollziehbar und plausibel. Das Rebhuhn wird gemäß Roter Liste Österreich als gefährdet (VU) eingestuft, die Sensibilität wird gegenüber den Einreichunterlagen von gering auf mäßig aufgestuft. Beim

Sakerfalken handelt es sich um eine stark gefährdete Art mit einem landesweit geringen Bestand. Die Sensibilität wird gegenüber den Einreichunterlagen von keine auf sehr hoch aufgestuft.

Wirkungen

Die Eingriffsintensität wird angelehnt an dem konstellationsspezifischen Risiko nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) eingeschätzt. Dafür sind Angaben für die vom Vorhaben betroffenen Arten zu deren zentralen und weiteren Aktionsräumen notwendig. Für beide Räume wurden die Zahlen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) übernommen. Der zentrale Aktionsraum entspricht dabei den Abstandsempfehlungen von WKA zu Brutplätzen relevanter Arten, die von den LAG VSW (2015) sowie von BIRDLIFE (2021) empfohlen werden.

Die Eingriffsintensität wird basierend auf drei Parametern abgeschätzt:

- *Entfernung des geplanten Vorhabens*, wobei unterschieden wird, ob sich das geplante Vorhaben (1.) inmitten bzw. unmittelbar angrenzend an einen Brutplatz, (2.) im zentralen Aktionsraum oder (3.) im weiteren Aktionsraum einer Art befindet
- *Anzahl betroffener Individuen*
- *Konfliktintensität der WKA-Planung*: Für diesen Parameter wird die Anzahl geplanter und bereits bestehender WKA im weiteren Aktionsraum betroffener Arten bestimmt und gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) als gering, mäßig oder hoch eingestuft. Damit können etwaige kumulierende Effekte von bereits bestehenden Windkraftanlagen mitberücksichtigt werden.

Verschneidet man die *Konfliktintensität der WKA-Planung* mit den Parametern *Anzahl betroffener Individuen* und *Entfernung geplanter Windkraftanlagen zu Brutplätzen* ergibt sich für die Rohrweihe mäßige und für den Rotmilan hohe Eingriffsintensität (Tab. 7). Die Eingriffsintensität wird damit – im Vergleich zu den Einreichunterlagen – bei Rohrweihe und Rotmilan jeweils um eine Stufe höher eingestuft.

Tab. 7: Zentraler und weiterer Aktionsraum windkraftrelevanter Brutvögel sowie Herleitung der Eingriffsintensität. Die Einstufung der Parameter Konfliktintensität, betroffene Individuenzahl und Entfernung geplantes Vorhaben erfolgt jeweils in den drei Kategorien gering, mittel und hoch. Kriterien sowie Ableitung der Gesamtbewertung siehe BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B).

Art	Zentraler Aktionsraum	Weiterer Aktionsraum	Konfliktintensität	Betroffene Individuenzahl	Entfernung geplantes Vorhaben	Eingriffsintensität
Rohrweihe	1.000 m	3.000 m	hoch	gering	gering	mittel
Rotmilan	1.500 m	4.000 m	hoch	gering	mittel	hoch

Damit resultiert aus dem geplanten Vorhaben gemäß Einschätzung des SV für Rotmilan – wie auch in den Einreichunterlagen – hohe Eingriffserheblichkeit. Für die Rohrweihe ergibt sich hohe Eingriffserheblichkeit, die damit um zwei Stufen höher eingestuft wird als in den Einreichunterlagen (Tab. 8).

Tab. 8: Eingriffserheblichkeit windkraftrelevanter Brutvogelarten durch das geplante Vorhaben.

Art	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Rohrweihe	hoch	mäßig	hoch
Rotmilan	hoch	hoch	hoch

Durch das geplante Vorhaben wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, bei keiner der nachgewiesenen Vogelarten über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht. Der Abstand von Brutvorkommen liegt bei der Rohrweihe außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m (LAG VSW 2015, BIRDLIFE 2021).

Auch beim Rotmilan wird nach Einschätzung des SV das Risiko, dass Einzelindividuen getötet werden, nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht, da drei Bedingungen im gegenständlichen Einzelfall gegeben sind:

- (1) Brutvorkommen kommen knapp innerhalb (1.250 m bzw. 1.380 m im Jahr 2021) bzw. außerhalb (1.580 m im Jahr 2020 und 2023) des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m zu liegen (LAG VSW 2015, BIRDLIFE 2021).

- (2) Flughöhen des Rotmilans kommen überwiegend unterhalb der Rotorunterkanten der geplanten WKA zu liegen (HEUCK ET AL. 2019, PFEIFFER & MEYBURG 2022), was auch die Projektwerberin im Detail in den Einreichunterlagen ausgearbeitet hat.
- (3) Die geplanten Maßnahmenflächen haben eine lenkende Wirkung, weg von den Windkraftanlagen hin zu qualitativ hochwertigen Nahrungsflächen.

Die Schaffung von 30 ha Nahrungshabitat (Maßnahme *NSch_06*) – wie von der Projektwerberin vorgesehen – erscheint als ausreichend, um der Lebensraumentwertung durch das geplante Vorhaben entgegenzuwirken und die verbleibende Erheblichkeit vertretbar zu halten. Allerdings ist neben der Lage und dem flächigen Ausmaß der Maßnahmenfläche auch die Bewirtschaftung von entscheidender Bedeutung, um die Attraktivität der Flächen für Greifvögel zu gewährleisten. Hinsichtlich Bewirtschaftung ist die Maßnahme *NSch_06* zu unspezifisch. Die Forderungen der Niederösterreichische Umweltschutzgesellschaft in ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2024 (NÖ-UA-V-12101/001-2024), dass spätestens vor Baubeginn der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen zwecks der Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen ist, sind nachvollziehbar. Durch die Anlage von Brachen zusammen mit gestaffelt gemähten Luzerneflächen soll ein wertvolles Mosaik an verschiedengestaltigen Nahrungsflächen, das ein beständiges und gut erreichbares Nahrungsangebot sicherstellt (BIERBAUMER ET AL. 2011, KARTHÄUSER ET AL. 2019), entstehen. Die Maßnahme *NSch_06* ist dementsprechend zu adaptieren (siehe Auflage BV_18):

- Es sind 30 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen, innerhalb des abgegrenzten Bereichs gemäß Abb. VÖ 40 der Einlage D0401, wobei Flächen im Nahbereich zu dem Horststandort Gösting zu bevorzugen sind. Die Fläche ist zu je 15 ha als Brache und als Luzernefläche anzulegen. Ein ornithologisches Monitoring ist durchzuführen, das in jährlichen Berichten die Raumnutzung der Greifvögel in Abhängigkeit der Maßnahmenflächen dokumentiert. Die Maßnahmenflächen müssen drei Monate vor Baubeginn funktionsfähig sein. Informationen zu Lage und Größe der Maßnahmen-Einzelflächen sind ebenso wie die jeweiligen Zeitpunkte der einzelnen Bewirtschaftungsschritte jährlich – gemeinsam mit den Ergebnissen des ornithologischen Monitorings – der Behörde zu übermitteln.

Bewirtschaftung Luzerne:

- streifenweise Mahd der Luzerneflächen zwischen 20. April und 10. Juli
- Mahd erfolgt in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche, pro Mahd wird ein Streifen gemäht
- Rotierende Mahd: Ist die gesamte Fläche 1 Mal gemäht, wird wieder mit dem ersten Streifen begonnen
- zwischen 1. Oktober und 19. April verbleiben 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht
- die Luzerne kann gehäckselt oder gemäht werden

Bewirtschaftung Brache:

- pro Jahr einmalige Mahd bzw. einmaliges Häckseln der Fläche ab frühestens 1. Oktober
- 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd bzw. zum Häckseln im Folgejahr ungemäht bzw. ungehäckselt zu belassen

Die Maßnahmenwirkung wird von der Projektwerberin als hoch bewertet. Diese Einschätzung wird vom SV nicht geteilt. Die Maßnahme wird zwar den Lebensraum für Greifvögel aufwerten, die von der Projektwerberin attestierte Lenkungswirkung, weg von Windparkbereichen hin zu den Nahrungsflächen, ist aber bisher wissenschaftlich unzureichend quantifiziert (BLEW ET AL. 2018). Die Maßnahmenwirkung wird von hoch auf mäßig herabgestuft (Tab. 9).

Tab. 9: Maßnahmenwirkung und verbleibende Auswirkungen bei Umsetzung zusätzlich vorgeschlagener Auflagen für Arten mit mindestens hoher Eingriffserheblichkeit. Einstufung gemäß RVS 04.03.15.

Art	Eingriffserheblichkeit	Maßnahmenwirkung	Verbleibende Auswirkungen
Rohrweihe	hoch	mäßig	mäßig
Rotmilan	hoch	mäßig	mäßig

Unter Einbezug der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Vögel hinsichtlich Kollisionen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Auflagen:

- BV_14: Der Betriebsalgorithmus muss mit einem Schwellenwert von < 1 Individuum/Anlage/Jahr mit der Software Probat 7 zwischen 1. April und 31. Oktober erfolgen. Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist der zuständigen Behörde jährlich zu übermitteln.
- BV_15: Der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus hat durch ein akustisches Monitoring an mindestens zwei Anlagen in Gondelhöhe für mindestens zwei Jahre von 15. März bis 15. November zu erfolgen. Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bzw. ab August von 12:00 Mittag bis Sonnenaufgang durchzuführen. Folgende Empfindlichkeitseinstellungen der verwendeten Batcorder sind vorzunehmen: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms (andere Detektionssysteme mit entsprechend sensiblen Einstellungen).
- BV_16: Falls die Aktivitäten zwischen den zwei Erhebungsjahren über mehr als 50 % schwanken, sind die Untersuchungen auf ein drittes Jahr zu verlängern.
- BV_17: An Anlagen mit Gondelmonitoring hat ein Schlagopfermonitoring gemäß Stand der Technik nach standardisierter Methode zu erfolgen. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermaus-freundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus anhand der neuen Aktivitätsmessungen angepasst werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen der Behörde unaufgefordert gemeldet werden. Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsopfer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche wie es in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsopfern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Diese Entscheidung hat in Abstimmung mit der Behörde zu erfolgen.
- BV_18: Es sind 30 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen, innerhalb des abgegrenzten Bereichs gemäß Abb. VÖ 40 der Einlage D0401, wobei Flächen im Nahbereich zu dem Horststandort Gösting zu bevorzugen sind. Die Fläche ist zu je 15 ha als Brache und als Luzernefläche anzulegen. Ein ornithologisches Monitoring ist durchzuführen, das in jährlichen Berichten die Raumnutzung der Greifvögel in Abhängigkeit der Maßnahmenflächen dokumentiert. Die Maßnahmenflächen müssen drei Mona-

te vor Baubeginn funktionsfähig sein. Informationen zu Lage und Größe der Maßnahmen-Einzelflächen sind ebenso wie die jeweiligen Zeitpunkte der einzelnen Bewirtschaftungsschritte jährlich – gemeinsam mit den Ergebnissen des ornithologischen Monitorings – der Behörde zu übermitteln.

Bewirtschaftung Luzerne:

- streifenweise Mahd der Luzerneflächen zwischen 20. April und 10. Juli
- Mahd erfolgt in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche, pro Mahd wird ein Streifen gemäht
- Rotierende Mahd: Ist die gesamte Fläche 1 Mal gemäht, wird wieder mit dem ersten Streifen begonnen
- zwischen 1. Oktober und 19. April verbleiben 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht
- die Luzerne kann gehäckselt oder gemäht werden

Bewirtschaftung Brache:

- pro Jahr einmalige Mahd bzw. einmaliges Häckseln der Fläche ab frühestens 1. Oktober
- 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd bzw. zum Häckseln im Folgejahr ungemäht bzw. ungehäckselt zu belassen

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Für das Schutzgut Fledermäuse sind Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen während der Bauphase nicht ausgeschlossen. Für das Schutzgut Vögel sind Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase nicht ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen bringen nur geringe vorhabensbedingte Auswirkungen mit sich.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Hinsichtlich visueller Störungen (Licht) werden von der Projektwerberin keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen.

Befund:

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden gemäß Einlage D0401 folgende lichtsensible Arten nachgewiesen, bzw. sind aufgrund einer Literaturrecherche wahrscheinlich vorhanden:

Mindestens sieben Arten der Gattung *Myotis*, zwei Arten der Gattungen *Plecotus*, die Mopsfledermaus und die Kleine Hufeisennase.

Vögel

In der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen wird auf den Risikofaktor visuelle Störung (Licht) nicht gesondert eingegangen. Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen werden als voraussichtliche Auswirkungen für das

Schutzgut Vögel im Kapitel 8.4 *Voraussichtliche Auswirkungen* der Einlage D0401 aufgelistet. Das Ausmaß der Wirkung des Risikofaktors visuelle Störung (Licht) auf das Schutzgut Vögel wird in der Einlage D0401 nicht beurteilt.

Gutachten:

Fledermäuse

In der Bauphase sind vorübergehende negative Auswirkungen auf lärm- und lichtsensible Arten wie Mopsfledermaus, Arten der Gattungen *Myotis*, *Plecotus* und der Kleinen Hufeisennase durch Lärm und Licht nicht ausgeschlossen. Die Bautätigkeit hat daher unter Tags zu erfolgen, um negative Auswirkungen auf diese Arten zu vermeiden. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen (siehe Auflage BV_19).

Vögel

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

Wirkungen

Während der Bauphase betreffen visuelle Störungen, die im Zuge der Bauarbeiten temporär auftreten – beispielsweise aufgrund vermehrter Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen etc. – vor allem Vögel im Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Derartige Störreize können über die Dauer der Bauarbeiten punktuelle Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der vom Vorhaben betroffenen Flächen ausüben (GARCIA ET AL. 2015). Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den Bauarbeiten vor allem Brutvögel der offenen Kulturlandschaft betroffen.

Da visuelle Störungen während der Bauphase allerdings nur punktuell und temporär auftreten, kommt es – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen.

Auswirkungen von visuellen Störreizen während der Betriebsphase – mit Ausnahme von Licht – auf sensible Vogelarten des Untersuchungsraums werden im gegenständlichen Gutachten unter Risikofaktor 31 beschrieben und bewertet. Gemäß Einlage B0101 *Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1* der Einreichunterlagen werden die geplanten WKA an der höchsten Stelle der Rotorgondel nach den Erfordernissen der Behörde mit Gefahrenfeuer der Spezifikation Feuer W, rot (rotes Blinklicht) ausgestattet.

Die Taktfolge des roten Blinklichts ist 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel. Die Steuerung erfolgt mittels Dämmerungsschalter, der bei einer Beleuchtungsstärke von unter 15 Lux das Gefahrenfeuer einschaltet.

Beleuchtete Windkraftanlagen können – vor allem bei schlechten Witterungsbedingungen wie starkem Nebel – nachziehende Vögel anlocken und so das Kollisionsrisiko erhöhen (DREWITT & LANGSTON 2006, POWLESLAND 2009). Massenhaft verunglückte Vögel wurden bereits an zahlreichen beleuchteten Strukturen registriert, allerdings nicht an Windkraftanlagen. Hier treten Kollisionen – wenn überhaupt – nur im Ausmaß einzelner Individuen auf. Gründe dafür könnten sein, dass Windkraftanlagen verhältnismäßig schwach beleuchtet sind und dass blinkende Lichter weniger anziehend auf Vögel wirken als Dauerlichter (DOUSE 2020, POWLESLAND 2009). Kollisionen von nachziehenden Vögeln mit WKA aufgrund der roten Blinklichter stellen damit ein äußerst seltenes Ereignis dar.

Die Beurteilung könnte allerdings ohnehin vor dem Hintergrund, dass vor Kurzem das Luftfahrtrecht geändert wurde hin zu einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von WKA mit dem Ziel, die roten Blinklichter bei Nacht überwiegend ausgeschaltet zu halten (Beschluss im Nationalrat 930/BNR), in naher Zukunft obsolet sein.

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich der Störung durch Licht mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Auflagen:

- BV_19: Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen.

Datum: 20.02.2025

Unterschrift:

